Einwohnergemeinde Eriswil

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF-REGLEMENT

5. Juni 2019

Inkraftsetzung per 1. Juli 2019
Änderung per 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Organisation

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Organe	4
Art. 3	Funktionendiagramm / Pflichtenheft	4

Verfahren bei Todesfällen

Art. 4	Anzeige des Todes	4
Art. 5	Bestattungsbewilligung	4
Art. 6	Aufbahrungsort	4
Art. 7	Bestattungsdatum	4
Art. 8	Bestattungsart	4
Art. 9	Bestattungswünsche	4
Art. 10	Bestattungsort / Auswärtige Personen	5

Die Bestattung

Art. 11	Voraussetzung	5
Art. 12	Beschaffenheit der Särge und Urnen	5
Art. 13	Bestattungsfeier	5
Art. 14	Bestattungszeiten	5

Friedhofordnung

Art. 15	Friedhofruhe	5
Art. 16	Gräberanordnung	5
Art. 17	Grabmasse	6
Art. 18	Grabschliessung	6
Art. 19	Ruhedauer / Grabesruhe	6
Art. 20	Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte	6/7
Art. 21	Gemeinschaftsgrab	

Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Art. 22	Vorzeitige Graböffnung / Exhumierung	7
Art. 23	Aufhebung von Grabfeldern	7

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 24	Randbepflanzung	
Art. 25	Fläche für Grabschmuck	7
Art. 26	Grabschmuck	7/8
Art. 27	Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen	8
Art. 28	Entsorgen der Abfälle	8
Art. 29	Nicht gepflegte Gräber	8

Das Aufstellen von Grabmälern

Art. 30	Provisorische Holzkreuze	8
Art. 31	Grabmäler und Grabschmuck	8
Art. 32	Bewilligungspflicht	8
Art. 33	Gesuch	8
Art. 34	Material, Bearbeitung	8
Art. 35	Beschriftung / Grössen	9
Art. 36	Aufstellen der Grabmäler	9
Art. 37	Nicht genehmigte Grabmäler	9
Art. 38	Instandhaltung	9

Allgemeine Bestimmungen
Art. 39 Sorgfaltspflicht 10
Art. 40 Haftungsausschluss 10

Kosten
Art. 41 Bestattungskosten 10
Art. 42 Schickliche Bestattung / Kostentragung ausgeschlagene Verlassenschaft 10

Grabunterhalt
Art. 43 Gebühren 10
Art. 44 Bemessung 10
Art. 45 Spezialfinanzierung 11

Schlussbestimmungen
Art. 46 Ausnahmen / Rechtspflege 11
Art. 47 Widerhandlungen 11
Art. 48 Übergangsbestimmungen 11
Art. 49 Inkrafttreten 11

Anhang
Gebührenrahmen 12

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998,
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12. Mai 1999,
- Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010 und
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil vom 1. Juni 2016

das nachfolgende Reglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Frauen und Männer.

Organisation

Geltungsbereich
Art.1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Eriswil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bestattungswesen.

Organe
Art. 2 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- der Ressortvorsteher (zuständiger Gemeinderat)

Funktionendiagramm / Pflichtenheft
Art. 3 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

Verfahren bei Todesfällen

Anzeige des Todes
Art. 4 [1] Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen.
[2] Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung des Kantons Bern (ZStV). Bei der Erstattung der Anzeige ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.

Anordnung und Ausführung der Bestattung

Bestattungsbewilligung
Art. 5 [1] Die Gemeindeverwaltung stellt, gestützt auf die Meldung eines Todesfalles durch das Zivilstandsamt, die Bestattungsbewilligung aus.
[2] Sind keine Angehörigen oder Anordnungen der verstobenen Person vorhanden, erfolgt eine Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschafsgrab (ohne Inschrift).

Aufbahrungsort
Art. 6 Für die Aufbahrung des Leichnams steht auf dem Friedhof Eriswil ein Aufbahrungsraum zur Verfügung.

Bestattungsdatum
Art. 7 [1] Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn die Meldung des Zivilstandsamtes vorliegt.
[2] Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Bestattungsart
Art. 8 [1] Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.
[2] Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist.
[3] Wenn keine Willensäusserung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können, entscheidet die Einwohnergemeinde über die Bestattungsart.

Bestattungswünsche
Art. 9 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden. Im Todesfall informiert die Gemeindeverwaltung die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Bestattungsort / Auswärtige Personen

Art. 10 [1] Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Eriswil hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen trotzdem in Eriswil bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Einwohnergemeinde Eriswil,
b) früherer Wohnsitz in der Einwohnergemeinde, in den letzten zehn Jahren mit starker Bindung an Eriswil,
c) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Eriswil,
d) Wohnsitz eines nahen Angehörigen in der Einwohnergemeinde Eriswil.

[2] Der Ressortvorsteher entscheidet über eingehende Gesuche. Gegen seinen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Die Bestattung

Voraussetzung

Art. 11 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Art. 12 Die Beisetzung des Leichnams oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, welches die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Bestattungsfeier

Art. 13 [1] Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen und den Teilnehmern der Bestattungsfeier bis 15 Minuten vor der Bestattung erlaubt.

[2] Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Totengräber.

Bestattungszeiten

Art. 14 [1] Die Beerdigungen sind um 13.30 Uhr anzusetzen. Ausnahmewünsche der Angehörigen können nach Absprache mit dem Totengräber berücksichtigt werden.

[2] An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen Bestattungen durchgeführt werden. Den Angehörigen wird hierfür ein Zuschlag verlangt.

Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 15 [1] Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie soll nicht anderweitig benützt und ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

[2] Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

Gräberanordnung

Art. 16 [1] Die Särge und die Urnen werden in den entsprechenden Sektoren in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander bestattet. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.

[2] Särge von Totgeburten oder Kindern bis 12 Jahre werden im Kindersektor beigesetzt. Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne im von den Angehörigen gewünschten Sektor (bestehendes Reihengrab, Urnensektor, Familien- oder Gemeinschaftsgrab).

Grabmasse

Art. 17 [1] Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (Masse in cm):

	Länge	Breite
a) Gräber für Erwachsene	160	75
b) Kinder von 3 - 12 Jahren	120	75
c) Kinder unter 3 Jahren	120	75
d) Familiengrab	170	160
e) Urnengräber	100	70

[2] Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt:
a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 150 cm,
b) bei Kindern bis 12 Jahre 100 cm.

Grabschliessung

Art. 18 [1] Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.
[2] Das Grab ist mit einem beschrifteten Holzkreuz zu versehen.

Ruhedauer / Grabesruhe

Art. 19 [1] Die Grabesruhe beträgt:
a) Mindestruhedauer 25 Jahre für Sargreihengräber
b) Mindestruhedauer 25 Jahre für Urnenreihengräber
[2] Die Ruhedauer im Reihengrab wird von der ersten Bestattung beziehungsweise Beisetzung angerechnet.
[3] Familiengräber sind nur möglich, wenn die überlebende Person das 65. Altersjahr erreicht hat. Die Angehörigen von Familiengräbern haben Anrecht auf eine Ruhedauer von 25 Jahren nach der Beisetzung des zweiten Verstorbenen.
[4] Nach der zweiten Beisetzung dürfen auf einem Familienreihengrab gemäss Art. 20 Abs. 2 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällig später beigesetzte Urnen endet die Grabesruhe mit dem Ablauf der Grabesruhe des Zweitverstorbenen.

Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte

Art. 20 [1] Auf einem Einzelgrab darf nur ein Leichnam mit Sarg bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu drei Urnen beizusetzen. Die Grabesruhe richtet sich nach dem Erstverstorbenen und wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert. Nach Aufhebung des Grabes wird für die später beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.
[2] Im reservierten Familienreihengrab dürfen zwei Särge und eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden.
[3] In den reservierten Familienurnengräbern dürfen eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden.
[4] In den Urnengräbern im Urnenfeld dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 21 [1] Die Beisetzung der Asche (leeren oder vergraben der Urne ins Gemeinschaftsgrab) erfolgt durch den Totengräber.
[2] Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.
[3] Beim Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch Inschriften angebracht werden. Auf Antrag der Angehörigen besorgt die Gemeindeverwaltung eine Namensplatte enthaltend Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr. Über die Ausführung und die Dauer der Anbringung entscheidet die Einwohnergemeinde. Die Kosten für die Platte gehen zulasten der Angehörigen.

[4] Die Gemeindeverwaltung führt ein schriftliches Gräberverzeichnis, welches von jedermann eingesehen werden kann.
[5] Blumen und Kränze können an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden. Unansehnlich gewordene Pflanzen und Kränze werden entsorgt.
[6] Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch die von der Einwohnergemeinde beauftragten Personen gepflegt.

Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Vorzeitige Graböffnung / Exhumierung

Art. 22 [1] Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafbehörden.
[2] Die Ausgrabung eines Leichnams (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zulasten der Gesuchsteller.
[3] In Ausnahmefällen kann die Einwohnergemeinde auf Gesuch hin das Versetzen von Urnen bewilligen. Die Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller. Die Ausführung erfolgt durch den Totengräber.

Aufhebung von Gräberfeldern

Art. 23 [1] Nach Ablauf der in Art. 19 bestimmten Mindestruhedauer kann die Aufhebung der Gräberfelder durchgeführt werden.
[2] Die Aufhebung von Gräberfeldern ist mindestens zwei Monate vorher im amtlichen Anzeiger und auf der Webseite der Einwohnergemeinde zu publizieren.
[3] Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Einwohnergemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler, Bepflanzungen und weiteren Gegenstände.
[4] Es werden keine Einzelgräber aufgehoben.

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Randbepflanzung

Art. 24 Der Friedhofgärtner verlegt zwischen den Reihengräbern Trittplatten.

Fläche für Grabschmuck

Art. 25 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen die Grabmessung nicht überragen und folgende Höhen nicht übersteigen:

	max. Höhe
a) Reihengrab	100 cm
b) Urnengrab	60 cm
c) Familiengrab	120 cm

Grabschmuck

Art. 26 [1] Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn die Gräber eingeteilt sind und die Fusswege angelegt sind.
[2] Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können dafür auch einen Gärtner beauftragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.
[3] Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.
[4] Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von geeigneten Pflanzen (möglichst Bodendecker) überwachsen zu lassen.

[5] Neben Bepflanzungen können auch andere Materialien zur Dekoration der Gräber verwendet werden. Sie haben sich in das Gesamtbild einzufügen und müssen unterhalten werden.

Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen

Art. 27 [1] Pflanzen und Jäte, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie nach einmaliger Mahnung, unter Kostenfolge ausgeführt. Der Gemeinderat kann für diese Gräber auch eine Dauerbepflanzung, auf Kosten der Angehörigen, in Auftrag geben.

[2] Die von der Einwohnergemeinde beauftragten Personen sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen abzuräumen.

Entsorgung der Abfälle

Art. 28 [1] Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung zur Verfügung.

[2] Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen.

Nicht gepflegte Gräber

Art. 29 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Einwohnergemeinde vollständig mit einer geeigneten Dauerbepflanzung zu versehen.

Das Aufstellen von Grabmälern

Provisorische Holzkreuze

Art. 30 Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Grabmäler

Art. 31 [1] Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält.

[2] Es soll handwerklich und künstlerisch den Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

[3] Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Bewilligungspflicht

Art. 32 [1]Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung zu beantragen.

[2] Der Ressortvorsteher entscheidet über eingehende Gesuche. Gegen seinen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gesuch

Art. 33 [1] Ein Gesuch gemäss Art. 32 ist unterzeichnet einzureichen. Es hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

[2] Der Gemeindeverwaltung sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen.

[3] Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Material / Bearbeitung

Art. 34 [1] Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeisen, Bronze und weiteren Materialien.

[2] Zugelassen ist gängiger und ortsüblicher Grabschmuck. Über beanstandeten Grabschmuck entscheidet der Gemeinderat.

Beschriftung / Grössen

Art. 35 [1] Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf mit einer Lasierung im Tone des Steins bemalen werden.

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
a) Einzelgräber in Reihen	1.10 m	0.60 m	0.14 m
b) Kindergräber bis 12 Jahre	0.80 m	0.50 m	0.12 m
c) Familiengräber	1.10 m	1.00 m	0.14 m
d) Urnengräber	0.80 m	0.50 m	0.14 m

e) Liegende Platten und Urnenpultsteine sind nur auf Sargreihen und Urnengrabreihen in Längslage gestattet (Neigung max. 10 %)

	Länge	Breite	Dicke
Sargreihengräber	0.60 m	0.50 m	0.10 m
Kinder- und Urnengräberreihen	0.50 m	0.40 m	0.10 m

[2] Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

[3] Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

[4] Schmale Grabmäler (Grabsäulen oder Grabtafeln), insbesondere solche aus Schmiedeisen oder Holz dürfen 10 cm höher sein.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 36 [1] Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

[2] Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor
- die Bewilligung nach Art. 32 vorliegt
- bei Erdbestattungen die Frist von 10 Monaten seit der Beisetzung abgelaufen ist.

[3] Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald die Bewilligung vorliegt und es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

[4] Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner auf die im Friedhofplan festgelegten Linien zu versetzen.

[5] Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabmäler oder Einrichtungen beschädigt, so hat der Grabmalhersteller für den Schaden aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler

Art. 37 Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Instandhaltung

Art. 38 [1] Schräg oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

[2] Wird das Instandsetzen durch die Angehörigen trotz Aufforderung unterlassen, erfolgt die Ausführung durch den Friedhofgärtner. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Allgemeine Bestimmungen

Sorgfaltspflicht

Art. 39 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.

Haftungsausschluss

Art. 40 [1] Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
[2] Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden.

Kosten

Bestattungskosten

Art. 41 [1] Für die Aufwendungen der Einwohnergemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren erhoben, soweit die Kosten nicht von der Einwohnergemeinde getragen werden müssen.
[2] Für die Gebühren wird im Anhang ein Kostenrahmen festgelegt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenverordnung fest. Diese decken die Kosten der öffentlichen Leistungen.

Schickliche Bestattung / Kostentragung ausgeschlagene Verlassenschaft

Art. 42 [1] Jede verstorbene Person hat Anrecht auf eine schickliche Bestattung. Dies entspricht grundsätzlich einer Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab, welche religionsneutral erfolgt.
[2] Bekundet jemand vor seinem Tod nachweisbar seinen Willen für eine Erdbestattung oder eine Beisetzung auf ein separates Urnengrab, wird dies der Person gestattet und als schickliche Bestattung gewertet.
[3] Die Kosten für eine schickliche Bestattung werden nur übernommen, wenn die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eriswil hatte, die Kosten aus dem Nachlass nicht gedeckt werden können und die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen wurde.
[4] Es werden maximal folgende Kosten übernommen: Kremation, einfacher Sarg und Einsargung mit Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum, Holzkreuz mit Beschriftung sowie Grabunterhalt (einfache immergrüne Dauerbepflanzung).
[5] Die Einwohnergemeinde behält sich vor, mittels Verfügung die Erben nachträglich zur vollen oder anteilsmässigen Kostenübernahme für die Bestattung und den Grabunterhalt zu verpflichten.

Grabunterhalt

Gebühren

Art. 43 [1] Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.
[2] Die Einwohnergemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren.

Bemessung

Art. 44 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung der Teuerung, deckt.

Spezialfinanzierung

Art. 45 [1] Die Grabunterhaltsgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden zu verbuchen.
[2] Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Schlussbestimmungen

Ausnahmen / Rechtspflege

Art. 46 [1] Über nicht geregelte Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.
[2] Gegen Verfügungen der Organe des Friedhofwesens kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.
[3] Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen

Art. 47 [1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
[2] Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 48 [1] Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
[2] Für Grabmäler von Verstorbenen, die vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bestattet wurden, gilt das bisherige Reglement.
[3] Für Verträge über Familiengräber gilt das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Inkrafttreten

Art. 49 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das bestehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Eriswil vom 16. Oktober 2002.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin	Der Gemeindeschreiber
Sonja Straumann	Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 5. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Eriswil, 15. Juli 2019

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL
Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

Anhang; Gebührenrahmen Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 5. Juni 2019 wird folgender Gebührenrahmen festgesetzt:

1. Reihengräber (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Erwachsene	Fr. 900.00 - 1‘200.00	Fr. 1‘300.00 – 1‘600.00
Kinder (3 bis 12-jährig)	Fr. 450.00 – 750.00	Fr. 900.00 – 1‘300.00
Kleinkinder (bis 3-jährig)	Fr. 450.00 – 750.00	Fr. 700.00 – 1‘100.00

2. Urnengräber (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Erwachsene	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 800.00 – 1‘000.00
Kinder (3 bis 12-jährig)	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 800.00 – 1‘000.00
Kleinkinder (bis 3-jährig)	Fr. 450.00 - 650.00	Fr. 650.00 – 900.00

3. Gemeinschaftsgrab (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Grabgebühr)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 350.00 – 500.00	Fr. 650.00 – 800.00

4. Familiengrab / 1. Erdbestattung (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab, Holzkreuz mit Beschriftung, Verlegen von Randplatten und Grabpacht)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 2‘500.00 – 3‘500.00	Fr. 4‘500.00 – 6‘500.00

4.1 Familiengrab / 2. Erdbestattung (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Holzkreuz mit Beschriftung)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 1‘100.00 – 1‘800.00	Fr. 1‘100.00 – 1‘800.00

4.2 Familiengrab / Urnenbeisetzungen (inkl. Aufbahrung, Öffnung und Schliessung Grab und Holzkreuz mit Beschriftung)

	Einwohner	Auswärtige
Alle	Fr. 400.00 – 650.00	Fr. 400.00 – 650.00

5. Grabunterhaltsgebühren gemäss Art. 43 ff Bestattungs- und Friedhofreglement[i]

	Einwohner	Auswärtige
Sargreihengrab	Fr. 5'500.00 – 7'000.00	Fr. 5'000.00 – 7'000.00
Urnenreihengrab	Fr. 3'500.00 – 4'500.00	Fr. 3'500.00 – 4'500.00
Familiengrab	Fr. 5'500.00 – 7'000.00	Fr. 5'000.00 – 7'000.00
Kindergrab	Fr. 3'500.00 – 4'500.00	Fr. 3'500.00 – 4'500.00

6. Exhumation und Wiederbestattung **nach Aufwand**

[i] **Änderung**

Diese Änderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 beschlossen und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29. Oktober 2026 bis am 30. November 2026. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 29. Oktober 2026 und vom 26. November 2026 bekannt gemacht.